

23. Sind nach § 2 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die von seiten des einen Kontrahenten innerhalb, von seiten des anderen außerhalb des Geltungsbereiches jenes Gesetzes zu erfüllen sind, der Stempelsteuer unterworfen? Ist aus der Abrede, daß eine bestellte Maschine so zu liefern ist, daß sie spätestens an einem bestimmten Tage am Wohnsitz des Bestellers eintrifft, der Wille der Parteien zu entnehmen, daß die Lieferungsspflicht an diesem Orte zu erfüllen sei?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1908 i. S. Aktiengesellschaft L. L. (R.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 260/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die königl. sächs. Artilleriewerkstatt in Dresden schloß mit der Klägerin einen schriftlichen Vertrag über die Lieferung einer von der Klägerin herzustellenden selbsttätigen Fräsmaschine zum Preise von

2140 *M.* Die Klägerin vollzog den Vertrag in Berlin, dem Sitz ihrer Handelsniederlassung, am 12. Juli, die Direktion der Artilleriewerkstatt in Dresden am 21. Juli 1905. Die erforderliche Bestätigung des Vertrages durch die zuständige militärische Aufsichtsbehörde, die königl. Zeugmeisterei, erfolgte in Dresden unter dem 9. August 1905. Für den Vertrag erforderte der Beklagte auf Grund des § 2 und der Tariffst. 32 zu c des preuß. Stempelsteuergesetzes $\frac{1}{3}$ v. H. des Lieferungspreises mit 7,50 *M.*, ferner 1,50 *M.* für die in den allgemeinen Vertragsbedingungen enthaltene Vereinbarung eines Schiedsgerichtes, und 1,50 *M.* für die im Besitze der Klägerin verbliebene Nebenausfertigung des Vertrages, dessen Hauptausfertigung die Artilleriewerkstatt erhalten hatte. Die Klägerin zahlte die Abgabe mit zusammen 10,50 *M.* und forderte diesen Betrag nebst Zinsen mit der Klage zurück, weil der Vertrag als eine im Stempelauslande errichtete Urkunde anzusehen und deshalb nicht stempelspflichtig sei.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage, und das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Zutreffend nimmt der Berufungsrichter an, daß der in Rede stehende Vertrag nur dann stempelspflichtig ist, wenn das beurkundete Geschäft in Preußen zu erfüllen war (§ 2 Stemp.St.Ges.). Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts,

vgl. Urteil des III. Zivilf. vom 12. Mai 1898, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 42 S. 197, Urteile des erkennenden Senates vom 10. Mai 1901 und vom 31. Mai 1904, Jurist. Wochenschr. S. 468/1901 und S. 346/1904,

von der abzugehen kein Anlaß vorliegt, ist bei gegenseitigen Verträgen als Erfüllungsort des Geschäftes im Sinne des angezogenen § 2 der Ort zu betrachten, wo die Verpflichtung zu erfüllen ist, der nach dem Inhalte des Vertrages die größere Bedeutung innewohnt, die dem Vertrage das wesentliche Gepräge gibt. Vorliegend hängt deshalb die Entscheidung davon ab, wo die Verpflichtung der Klägerin, die eine Individualleistung übernahm, während ihr Vertragsgegner nur die Zahlung einer Geldsumme versprach, zu erfüllen war. Wenn auch der erkennende Senat in seiner in den Entsch. des R.G.'s in

Zivilf. Bd. 64 S. 346 abgedruckten Entscheidung in bezug auf eine ausgestellte Vollmachtsurkunde ausgesprochen hat, daß sich der Begriff der Erfüllung im Sinne des § 2 Stemp.St.Ges. nicht in allen Fällen notwendig mit dem zivilrechtlichen Begriffe der Erfüllung einer Verbindlichkeit decke, nämlich dann nicht, wenn eine Schuldverbindlichkeit, die erfüllt werden könnte, überhaupt nicht vorliege, so ist doch überall, wo es sich um eine erfüllbare Schuldverbindlichkeit handelt, wie vorliegend, daran festzuhalten, daß der nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu ermittelnde Erfüllungsort auch der Ort ist, an dem im Sinne des § 2 Stemp.St.Ges. zu erfüllen ist.

Butreffend geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Klägerin im Zweifel in Berlin zu erfüllen gehabt haben würde. Allein er nimmt an, daß aus dem Vertrage ein abweichender Wille der Parteien zu erkennen sei. Zwar betrachtet er die Vertragsbestimmung, daß die Klägerin die Kosten der Übersendung zu tragen habe, für die Ermittlung des gewollten Erfüllungsortes gemäß § 269 Abs. 3 B.G.B. als unerheblich. Er legt auch weiter auf die Abrede, daß die Klägerin auch die Gefahr der Übersendung zu tragen habe, kein entscheidendes Gewicht, und zwar mit Recht; denn auch aus dieser Abrede kann nicht zwingend gefolgert werden, daß sich die Klägerin hätte verpflichten wollen, statt am Orte ihrer Niederlassung, am Sitze der bestellenden Behörde zu erfüllen. So wenig wie die Übernahme der Kosten, nötigt die Übernahme der Gefahr der Übersendung zu einer solchen Schlußfolgerung.

Der Berufungsrichter nimmt aber an, daß aus der weiteren Bestimmung des § 5 des Vertrages: „die Maschine ist so zu liefern, daß sie spätestens am 1. September 1905 hier“ (d. h. in Dresden) „eintrifft“, der Wille der Parteien, daß die Klägerin in Dresden erfüllen sollte, erkennbar zum Ausdruck gebracht sei. Allein dem kann nicht beigetreten werden. Der Berufungsrichter verkennt die rechtliche Tragweite dieser Abrede. Der § 5 trifft nach seinem klaren Wortlaute nur hinsichtlich der Zeit der Leistung eine besondere Bestimmung. Beim Mangel anderer für eine gegenteilige Auffassung sprechender Umstände kann nicht angenommen werden, daß durch den § 5 zugleich eine Abänderung bezüglich des im Zweifel als gewollt anzusehenden Erfüllungsortes bezweckt gewesen wäre. Der Paragraph sagt nur, daß die Klägerin so, das heißt so zeitig, die Maschine liefern sollte,

daß sie spätestens am 1. September 1905 in Dresden eintreffen konnte. Ein Wille der Parteien, daß sich die Klägerin verpflichten wollte und sollte, spätestens am 1. September 1905, und zwar in Dresden, zu erfüllen, ist nicht zum Ausdruck gelangt.

Ist hiernach an dem gesetzlichen Erfüllungsorte Berlin festzuhalten, so war das Geschäft, dessen Beurkundung vorliegend verstempelt ist, im Sinne des § 2 Stemp.St.Ges. im Inlande zu erfüllen.“